

VII D.

Acta 548 g

Ra. 73

#0:10.

930

Erneuertes

EDICT,

Daß die

Muhr- und Schiff- Leute /

Keine
verschlossene

Briefe /

Noch kleine

PAQUETE,

So unter

Swangig Pfund wiegen /
bestellen sollen.

Sub dato Berlin / den 8. Martii 1723.

MAGDEBURG,
Gedruckt bey Andreas Müllern.



S Nachdem Seiner
Königlichen Ma-
jestät in Preussen/ 2c. Un-
serm allergnädigsten Herrn, die Post-
Aemter fast aus allen Provinzen, klagend allerunterthänigst vorgestel-
let, was massen die Unterschleiffe derer Fuhr- und Schiff- Leute, in
heimlicher Mitnehmung, sowohl Perforhnen, als kleiner zur Post gehörigen
Paquete und versiegelter Briefe, mehr und mehr anwachsen, so daß
falls solchen defraudationen nicht mit mehrerm Nachdruck gesteuert wer-
den solte, erwehnte Fuhr- und Schiff- Leute, die meiste Briefe und Pa-
quete, sonderlich in kleinen Städten, zum grösssten Nachtheil des Post-
Wesens, an sich ziehen dürfften: Als haben höchst gedachte Seine
Königliche Majestät der höchsten Nothwendigkeit zu seyn erachtet, Dero
in dieser Sache vielfältig ergangene Edicta, sonderlich aber das vom
6. Julii 1719. hiedurch zu erneuern und zu schärfen. Befehlen dannen-
hero allen in Dero Königreich und Landen, sowohl wohnhabfften, als
durchreisenden Land- Kutschern, Fuhrleuten, Schiffern, Kahn- Chaisern
und Karren- Führern, wie sie Nahmen haben mögen, imgleichen Bau-
ren und Land- Leuten, hiermit anderweit alles Ernstes, der Mitnehm-
und Bestellung der verschlossenen Briefe, (denn offene Fracht- Briefe
mit zu nehmen, stehet ihnen nach wie vor frey) und kleiner, unter
zwan

zwangig Pfund wiegenden Paqueten, worunter jedennoch die Victualien nicht mit verstanden, sondern dieselbe denen Fuhr-Leuten, *zc.* mit zu nehmen erlaubet seyn sollen, sich gänglich zu enthalten; Auf den fall aber, da die Correspondenten ausser denen Post-Zagen etwas schleuniges, welches bis zur nechsten Post keinen Aufschub litte, an einen andern Ort zu überschreiben hätten, und ein Land-Kutscher, Fuhrmann, Schiffer oder Landmann, zu selbiger Zeit dahin abgienge, auch eher als die nechste Post, dahin einlangen könnte, so soll zwar ihnen nach Maaßgebung der Post-Ordnung Cap. 8. §. I. zu Beforderung des Commercii, bey diesen Umständen die Annehmung der Briefe erlaubt seyn, sie müssen aber selbige ohne einigen Unterschied in das Post-Comtoir desselben Orts, oder in das nechst belegene bringen, allwo sie ordentlich in eine Carte getragen, nach der gemeinen Taxe taxiret, und an das Post-Amt des Orts, wohin die Briefe adressiret sind, couvurret werden, da dann bey der Abgabe dieses Paquets, das vor die eingeschlagene Briefe angelegte Porto, halb bey dem Post-Amt Seiner Königlichen Majestät pflichtmäsig berechnet, die andere helffte aber denen Fuhr- und Schiff-Leuten, vor die Bestellung gelassen werden soll. Wer aber von Land-Kutschern, Fuhr- und Schiff-Leuten, imgleichen von Chaisen- und Rahnen-Führern, Bauern oder sonsten, sich unterstehen wird, zum Schaden vor höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Posten, zu deren Unterhaltung ein so grosses erfordert wird, verschlossene Briefe und kleine unter zwangig Pfund wiegende Paquete mit zu nehmen, derselbe soll zum Ersten mahl, und zwar ohne Verstattung einiger Weislaufftigkeit, insonderheit, wann die Contravention, offenbah, in zwangig Reichsthaler; Zum Zweyten mahl aber in vierzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von ihm beygetrieben werden. Daserñ aber einer solche Geld-Straffe aufzubringen nicht vermögend ist, soll er zum ersten mahl mit vier wöchentlichen Gefängnis bey Wasser und Brod, zum andern mahl mit drey monatlicher Befestigungs-Arbeit bestrafet werden. Wer zum dritten mahl wieder dieses Edict freventlich zu handeln, sich unterstehen sollte, dessen Pferde, Wagen und Schiff-Gefässe sollen den Filco verfallen seyn. Wobey denn Seine Königliche Majestät denen gesammten Accise- und Zoll-Behörden, Land-Policey, Zoll- und Mühlen-Bereutern, auch Visitatoren, Thor-Schreibern, Baum-Schliessern, *zc. zc.* zugleich ernstlich, und bey Verlust ihrer Bedienung, anbefehlen, die Land-Kutscher und Fuhr-Leute, imgleichen die Chaisen- und Rahnen-Führer, auch Schiffer und herumlaufende Bothen, imgleichen auch Bürger und Bauern, auf welche sie einigen gegründeten Verdacht haben, fleißig, ob sie verschlossene Briefe, und kleine zur Post gehörige Paquete bey sich haben, zu

visitiren, alle diejenige, so darüber betroffen werden, dem Post-Ambt des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, zu gehöriger Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, und die denen Post-Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Paquetze zu zustellen, vor welche Mühe und anzuwendenden Fleiß, demjenigen, der einen solchen Contravenienten anzeigen wird, der vierdte Theil der Straffe, ohnfehlbar jederzeit gereicht werden soll. Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät insonderheit Dero Krieges- und Domainen-Cammern, allergnädigst, mit möglichstem Eysfer dahin zu sehen, daß diesem Edict in allem nachgelebet werde, und daß dabey die unter ihnen stehende Land-Policey-Zoll- und Mühlen-Bereuter, auch andere Bediente, allen Fleiß und gehörige Wachsamkeit erweisen mögen.

Damit auch Niemand hierunter eine Unwissenheit vorschützen könne, haben gedachte Krieges- und Domainen-Cammern zu versügen, daß mehr berühmtes Edict an allen Thoren und Kirch-Thüren, Rath- und Zoll-Häusern, öffentlich angeschlagen, ingleichen in Städten denen Bürgern auf dem Rath-Haus, in Dörffern aber denen Bauern vor den Kirch-Thüren, sofort publiciret, auch künfftig hin jährlich einmal vorgelesen werde. Signatum Berlin, den 8. Martii 1723.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. B. v. Kreuz, J. A. v. Kraut, L. v. Katsch, F. v. Görne.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

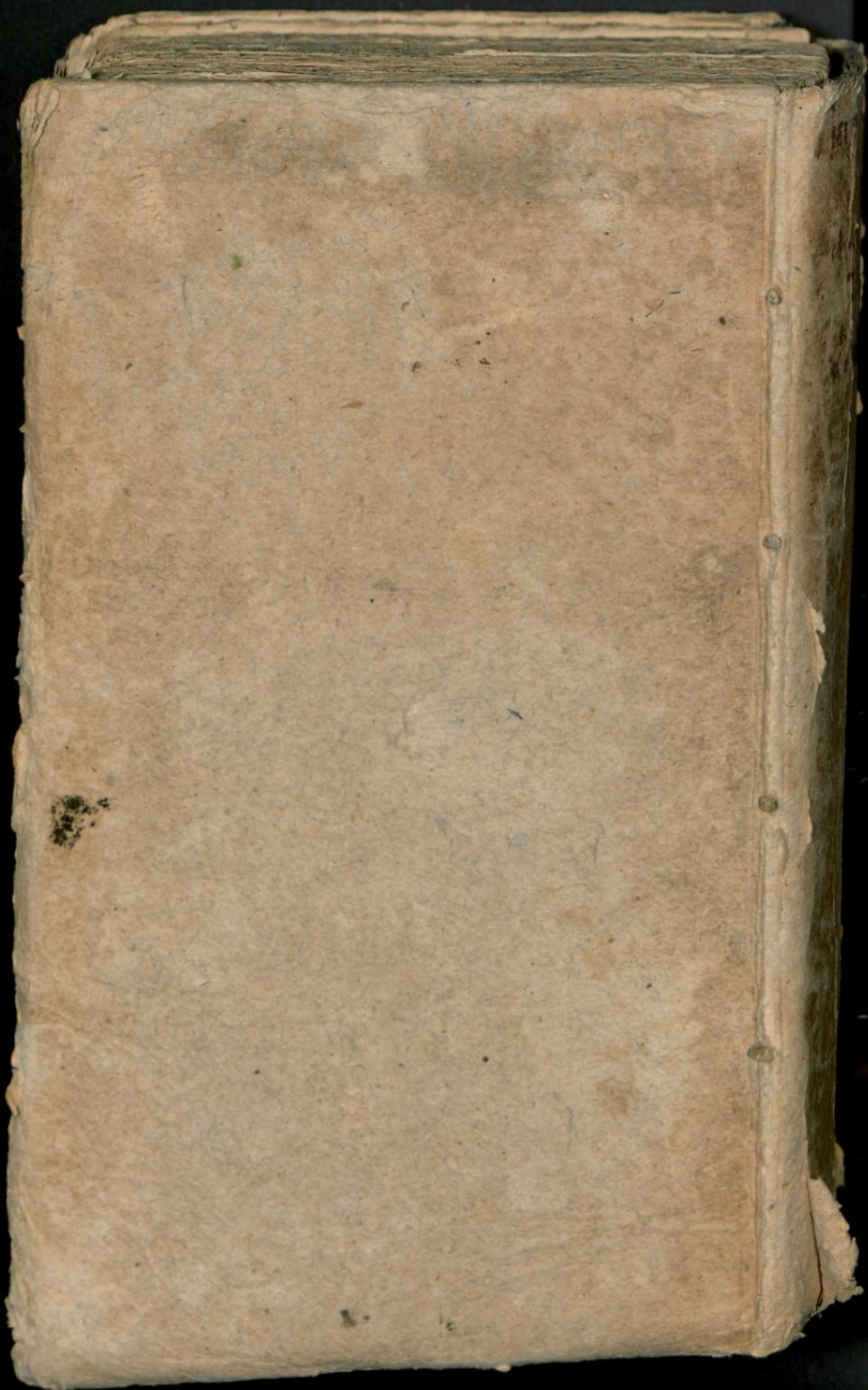
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

200





Erneuertes

EDICT,

Daß die

Schiff-**Leute/**

Keine
geschlossene

Stiefe/

noch kleine

QUETE,

so unter

1 Pfund wiegen/

allen sollen.

in / den 8. Martii 1723.

BEZEUGUNG,

9 Andreas Müllern,

126

